

Wann dürfen jugendbeeinträchtigende Sendungen zum politischen Zeitgeschehen unbeschränkt ausgestrahlt werden?

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) beschäftigt sich im Rahmen ihrer Prüfpraxis auch mit Fernsehsendungen, die zeitgeschichtliche bzw. politische Sachverhalte und Zusammenhänge darstellen wie z. B. Dokumentationen zum Zweiten Weltkrieg oder Reportagen über soziale Missstände, Unruhen etc. In diesen Fällen ist in der Regel auch die Frage von Bedeutung, in welchem Verhältnis eine etwaige Entwicklungsbeeinträchtigung solcher Inhalte zu dem gesteigerten Berichterstattungs- und Informationsinteresse von Zuschauerinnen und Zuschauern steht. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) trifft eine Sonderregelung, nach der trotz Jugendschutzrelevanz Rundfunksendungen und vergleichbare Telemedien unter bestimmten Voraussetzungen unbeschränkt (auch im Tagesprogramm) verbreitet werden dürfen. Der Beitrag befasst sich mit den Anforderungen dieser Sondernorm und ihrer Bedeutung für die Prüfpraxis der FSF.

Marc Liesching

Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 6 JMStV

Wie bei jeder Prüfung von Sendeinhalten durch die FSF steht auch bei zeitgeschichtlichen und politischen Dokumentationen und Reportagen zunächst die Frage im Mittelpunkt, ob die Inhalte entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV sind und damit zu „Wahrnehmungerschwernissen“ wie vor allem Sendezeitbeschränkungen verpflichten. Gerade bei Sendungen dokumentarischen und zeitgeschichtlichen Inhalts kann im Einzelfall trotz per se drastischer Bilder (z. B. Veranschaulichung von Gewalt) aufgrund einer nüchternen Schilderung oder historischen Aufarbeitung schon der entwicklungsbeeinträchtigende Charakter zu verneinen sein. Erst wenn demgegenüber eine

Entwicklungsbeeinträchtigung für bestimmte Altersgruppen bejaht worden ist, stellt sich in den genannten Fällen die weitere Frage, ob wegen des besonderen Informations- und Berichterstattungsinteresses ausnahmsweise keine Sendezeitbeschränkung notwendig ist.

Eine Sonderregelung hierzu enthält § 5 Abs. 6 JMStV. Danach gilt die Verpflichtung zu Wahrnehmungerschwernissen (Sendezeitbeschränkungen) trotz Entwicklungsbeeinträchtigung ausnahmsweise „nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt.“ Für die Prüfpraxis der FSF stellen sich mithin die folgenden Fragen:



1. Ist die betreffende zur Prüfung vorgelegte entwicklungsbeeinträchtigende Sendung eine „Nachrichtensendung“ und/oder eine „Sendung zum politischen Zeitgeschehen“?
2. Besteht in dem konkreten Fall ein berechtigtes Darstellungs- und Berichterstattungsinteresse?

Was sind „Nachrichtensendungen“?

Durch die Ausnahmenvorschrift des § 5 Abs. 6 JuSchG werden zunächst Nachrichtensendungen erfasst, zu denen wohl in erster Linie die Sendungen zur Berichterstattung über tagesaktuelle Ereignisse zu zählen sind (z. B. *Tagesschau*, *heute*, *RTL aktuell*, *ProSieben Newstime* etc.). Soweit sich in der jugend-

schutzrechtlichen Kommentarliteratur überhaupt Ausführungen zur Auslegung des Begriffs der „Nachrichtensendungen“ finden, wird dies unter exemplarischer Nennung von Sendungen wie *Tagesschau*, *heute*, *RTL aktuell* bestätigt.¹ In diesem Sinne wird im Übrigen auch die ebenfalls den Begriff einbeziehende rundfunkrechtliche Vorschrift des § 7 Abs. 7 RStV² zum Verbot der Werbung mit Personen aus Nachrichtensendungen (Moderatoren) ausgelegt.³

Daneben kann der Begriff der Nachrichtensendungen meines Erachtens aber auch die (Kurz-)Berichterstattung über Veranstaltungen und Ereignisse erfassen, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinter-

Fußnoten:

1
Vgl. Härtel in: Hahn/Vesting, Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2. Aufl. 2008, § 5 JMStV Rn. 24

2
§ 7 Abs. 7 RStV hat den folgenden Wortlaut: „In der Fernsehwerbung und beim Teleshopping im Fernsehen dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.“

3
Vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, RStV – Kommentar, Std. Apr. 2000, § 7 RStV Rn. 63

4

Vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, aaO., § 7 RStV Rn. 63; Ladeur in: Hahn/Vesting, aaO., § 7 RStV Rn. 76

5

Auch der Gesetzgeber stellt nur allgemein auf das Informationsbedürfnis der Bevölkerung ungeachtet einer Tagesaktualität ab, vgl. Bayer. LT-Drs. 14/10246, S. 18

esse sind (vgl. § 5 Abs. 1 und 4 RStV). Auch Liveberichterstattungen und aktuelle Reportagen (Sonderberichterstattungen, „breaking news“) über Geschehnisse von öffentlichem Interesse sind ungeachtet eines politischen Bezugs als Nachrichtensendungen im Sinne des § 5 Abs. 6 JMStV einzustufen (z. B. Berichte über Naturkatastrophen, Terroranschläge, verübte Verbrechen etc.).

Andere Sendungen wie z. B. Dokumentationen zu politischen oder gesellschaftlichen Ereignissen oder Verhältnissen ungeachtet einer Tagesaktualität können hingegen eher nicht als „Nachrichten“ angesehen werden, denn nach dem allgemeinen Wortverständnis liegt insoweit eher die Berichterstattung und Unterrichtung über aktuelle Geschehnisse im Sinne von Neuigkeiten („News“) nahe. Dokumentationen oder Doku-Soaps, bei denen zwar auch über Verhältnisse und Zustände des alltäglichen Lebens berichtet wird, bei denen aber der Unterhaltungscharakter im Vordergrund steht und den Informations- und Berichterstattungscharakter verdrängt (z. B. *Die Auswanderer*, *Die Super Nanny*, *Mein neues Leben XXL* etc.), sind keine Nachrichtensendungen.

Was sind „Sendungen zum politischen Zeitgeschehen“?

Wesentlich bedeutsamer für die Prüfpraxis der FSE, aber zugleich auch schwieriger ist die Frage, welche Rundfunkinhalte als „Sendungen zum politischen Zeitgeschehen“ unter die Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 6 JMStV fallen können. In Rechtsprechung und Rechtsliteratur finden sich kaum Konkretisierungen. Eine enge Auslegung des Begriffs der „Sendungen zum politischen Zeitgeschehen“ befürwortet zwar die rundfunkrechtliche Kommentarliteratur zu der in § 7 Abs. 7 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) geregelten, bereits erwähnten Werbeverbotsregelung. Begründet wird diese enge Auslegung aber vor allem mit der besonderen Schutzrichtung des § 7 Abs. 7 RStV,⁴ die freilich bei der vorliegend relevanten Vorschrift des § 5 Abs. 6 JMStV wesentlich anders gelagert ist. Bei Berücksichtigung des offenen Wortlauts sowie der Gesetzesmaterialien und des verfassungsrechtlichen Hintergrunds der Berichterstattungs- und Informationsfreiheit ist bei § 5 Abs. 6 JMStV eher von einer weiten Auslegung auszugehen mit folgenden praktischen Konsequenzen.

Zunächst besteht nach dem Wortlaut keine Einschränkung auf tagesaktuelle Zeitgeschehnisse, so dass auch **Sendungen zum historischen politischen Zeitgeschehen** erfasst sein können. Auch eine Begrenzung auf „nachrichtenmäßige“ Sendungen, wie sie der Gesetzgeber etwa anderweitig in § 5 Abs. 4 Satz 1 RStV vorgesehen hat, wird hier nicht verlangt. Im Übrigen wäre kaum begründbar, weshalb zeitgeschichtliche Ereignisse mit politischen Bezügen wegen des auch insoweit z. B. gegenüber Unterhaltungssendungen erhöhten Informationsinteresses nach der gewählten Formulierung von vornherein dem Ausnahmetatbestand nicht unterfallen sollen,⁵ zumal etwaige Einschränkungen wiederum über die Abwägung mit einem „berechtigten Interesse“ (hierzu unten) möglich sind.

Auch eine Beschränkung auf authentische Real schilderungen im Sinne rein nonfiktionaler Sendungen zum politischen Zeitgeschehen lässt sich dem Wortlaut des § 5 Abs. 6 JMStV nicht entnehmen. Insoweit ist daher davon auszugehen, dass **fiktionale Darstellungen** zu historischen oder aktuellen politischen Geschehnissen nicht von vornherein dem Anwendungsbereich entzogen sein sollen. Eine hiervon zu trennende Frage ist freilich, ob insbesondere bei fiktionalen, entwicklungsbeeinträchtigenden Szenen im Einzelfall ein „berechtigtes Darstellungs- und Berichterstattungsinteresse“ die Jugendschutzbelange überwiegen kann.

Da es sich um eine Sendung „zum“ politischen Zeitgeschehen handeln muss, ist erforderlich, dass die Sendung nach ihrem Gesamteindruck überwiegend auf die **Information über authentische politische Zeitgeschehnisse** gerichtet ist. Dies ist bei rein fiktionalen Angeboten wie Spielfilmen ungeachtet thematischer Bezüge in der Regel nicht der Fall, da insoweit der Unterhaltungszweck im Vordergrund stehen dürfte. Hingegen verbieten sich pauschale, schematische Wertungen vor allem bei „Mischformen“ wie insbesondere bei Dokumentationen, die sowohl aus authentischem Bildmaterial und Zeitzeugeninterviews als auch aus fiktionalen nachgestellten Szenen authentischer Geschehnisse bestehen. Wird hier das Nachstellen von Einzelszenen in erster Linie als stilistisches Mittel der Information und Veranschaulichung politischer Ereignisse genutzt und sind derartige fiktionale Elemente eingebettet in ei-

ne im Übrigen auch mit Originalaufnahmen und Zeugeninterviews operierende Darstellung, kann eine „Sendung zum politischen Zeitgeschehen“ vorliegen.

Bezugspunkt der nach § 5 Abs. 6 JMStV privilegierten Sendungen kann nur **das „politische Zeitgeschehen“** sein. Freilich ergeben sich gewisse Schwierigkeiten einer Konkretisierung schon aus der Unbestimmtheit und Weite des Begriffs des „Politischen“ bzw. der Politik, der gemeinhin auf unterschiedliche Weise interpretiert und definiert wird.⁶ Die vielfältigen Bezüge der Politik werden zudem durch die zahlreichen gebräuchlichen sprachlichen Konnotationen wie z. B. „Kriegspolitik“, „Vertreibungspolitik“, „Steuerpolitik“, „Sozialpolitik“, „Innenpolitik“, „Außenpolitik“, „Familienpolitik“, „Gesellschaftspolitik“ etc. deutlich. Insoweit können Sendungen zu jedwedem Zeitgeschehen erfasst sein, die in einem politischen Kontext stehen. Dabei ist aber erforderlich, dass nach dem Gesamteindruck aus den Sendeinhalten entsprechende politische Bezüge deutlich hervortreten, für den Zuschauer erkennbar sind und die Sendung prägen (vgl. Wortlaut: Sendungen „zum“ politischen Zeitgeschehen). Auch die Veranschaulichung der Auswirkungen politischer Maßnahmen und Prozesse in der Gesellschaft kann insoweit ausreichend sein, wenn nach den Sendeinhalten die dargestellten Geschehnisse zu den entsprechenden politischen Hintergründen in Bezug gesetzt werden.

Beispielhaft können von dem Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 6 JMStV als Sendungen zum politischen Zeitgeschehen erfasst sein: Dokumentationen zu historischen oder aktuellen Kriegsereignissen; Reportagen über terroristische und/oder politisch motivierte Anschläge und deren Auswirkungen; Schilderungen von Einzelfällen aus bestimmten sozialen Milieus (Hartz-IV-Empfänger, kinderreiche Familien in Deutschland, ausländische Familien), wenn Bezüge zu (sozial) politischen Hintergründen hergestellt werden und der Informationszweck gegenüber bloßer Unterhaltung im Vordergrund steht; Darstellungen und Schilderungen verübter Verbrechen, wenn hierdurch auch über sicherheits- und/oder rechtspolitische Aspekte einschließlich der staatlichen Maßnahmenpraxis (z. B. im Rahmen der Strafverfolgung) informiert wird.



⁶ Kritisch zum „Politischen“ im Rahmen des § 18 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG: Altenhain in: Löffler, Presserecht, 5. Aufl. 2006, § 18 JuSchG Rn. 51

7

Allg. Meinung, vgl. z. B. Erdemir in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 2008, § 5 JMStV Rn. 25; Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, aaO., § 5 JMStV Rn. 23

8

Vgl. BVerfGE 71, 206, 220; 85, 1, 16; 90, 241, 249; 93, 266, 294f.

9

Vgl. BVerfGE 34, 269, 283; 101, 361, 391

10

Vgl. auch Härtel in: Hahn/Vesting, aaO., § 5 JMStV Rn. 23: „Einschätzungsprärogative“

11

Vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, aaO., § 5 JMStV Rn. 23

12

Vgl. Fn. 11; Scholz/Liesching, Jugendschutz – Kommentar, 4. Aufl. 2004, § 5 JMStV Rn. 19

13

Vgl. BVerfGE 71, 206, 220; 85, 1, 16; 90, 241, 249; 93, 266, 294f.

14

Vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, aaO., § 5 JMStV Rn. 23

Berechtigtes Darstellungs-/Berichterstattungsinteresse

Zweiter elementarer Bestandteil der Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 6 JMStV ist, dass entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte in Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen nur dann (zeitlich) unbeschränkt verbreitet werden dürfen, „soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt“. Der Begriff des berechtigten Interesses ist sehr normativ, erfordert also Wertungen für den jeweiligen Einzelfall. Worin die „Berechtigung“ eines dem Jugendschutz gegenüberstehenden Interesses bestehen kann, ergibt sich aus der Verfassung und wird nach allgemeiner Meinung vor allem auf die Medien- und Informationsfreiheit nach Art. 5 GG bezogen.⁷ Dies bedeutet, dass die vom BVerfG entwickelten Grundsätze für die Einzelfallabwägung zwischen den Verfassungsrechtsgütern auch für die Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 6 JMStV im Hinblick auf die Bewertung eines etwaigen „berechtigten Interesses“ herangezogen werden können. Insoweit geht die Rechtsprechung beispielsweise davon aus, dass bei Beiträgen „zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage“ den Medien- und Informationsfreiheiten nach Art. 5 Abs. 1 GG der Vorrang einzuräumen ist.⁸ Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Medieninhalts kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere darauf an, ob „im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert“ oder ob „lediglich das Bedürfnis einer mehr oder minder breiten“ Mediennutzerschicht „nach oberflächlicher Unterhaltung befriedigt“ wird.⁹

Das Erfordernis der Einzelfallabwägung kommt im Rahmen des § 5 Abs. 6 JMStV vor allem darin zum Ausdruck, dass hinsichtlich des berechtigten Interesses gerade auf die konkrete „Form der Darstellung oder Berichterstattung“ abzustellen ist. Im Rahmen der Prüfung ist also zu fragen, ob bei Hinwegdenken bzw. Subtrahieren der entwicklungsbeeinträchtigenden Elemente einer Sendung wesentliche Bestandteile einer Information zum politischen Zeitgesche-

hen fehlen und hiermit eine nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung des Informationsbedürfnisses der Bevölkerung einhergehen würde. Eine derartige Bewertung ist freilich – wie überwiegend im Jugendschutz – im Rahmen einer Gesamtbeurteilung anzustellen, die auch einen gewissen Beurteilungsspielraum eröffnet, wie er in § 20 Abs. 3 JMStV ausdrücklich anerkannt wird.¹⁰

Die Bewertung des Vorliegens eines berechtigten Darstellungs- oder Berichterstattungsinteresses im Sinne des § 5 Abs. 6 JMStV hat nach der jugendschutzrechtlichen Kommentarliteratur im Rahmen einer Gesamtabwägung zu erfolgen, die im Wesentlichen drei Aspekte umfasst:¹¹

- Zunächst ist zu bewerten, welches **Interesse bzw. Informationsbedürfnis** überhaupt an einer konkreten Darstellung in einer Sendung zum politischen Zeitgeschehen besteht.¹² Dies entspricht auch der dargestellten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die gerade bei Beiträgen „zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage“ den Medien- und Informationsfreiheiten nach Art. 5 Abs. 1 GG den Vorrang einräumt.¹³
- Des Weiteren ist zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß bzw. mit welchem **Gefährdungsgrad** eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen einer bestimmten Altersgruppe zu besorgen ist.¹⁴ Dabei kann insbesondere davon ausgegangen werden, dass bei bloßen Beeinträchtigungen für Kinder unter 12 Jahren von einem Überwiegen des Informations- und Berichterstattungsinteresses eher ausgegangen werden kann als bei Angeboten, die aufgrund ihrer Gefährdungsintensität oder Darstellungsdrastizität eine Beeinträchtigung für weitere Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen (unter 16 bzw. 18 Jahren) darstellen.
- Schließlich ist auch zu prüfen, ob bestimmte stilistische oder sonstige darstellerische Möglichkeiten bestehen, den **entwicklungsbeeinträchtigenden Charakter** einer gewählten Darstellungsform zu **minimieren** oder ganz zu beseitigen, ohne dass der Informationsgehalt hierdurch beeinträchtigt würde (z. B. Blenden, Verzicht auf Zeitlupendarstellung, Kürzung von veranschaulichten Szenen). Hierbei ist allerdings auch zu

berücksichtigen, dass bestimmte Geschehnisse im Hinblick auf deren Hintergründe und menschliche Auswirkungen dem Zuschauer gegebenenfalls auch drastisch vor Augen geführt werden müssen, um deren Dimension und Tragweite realistisch zu verdeutlichen.¹⁵ Der Gesetzgeber und die herrschende Meinung weisen andererseits zutreffend darauf hin, dass Beiträge zum politischen Zeitgeschehen nicht „in reißerischer Form“ dargestellt werden dürfen, welche in erster Linie den Voyeurismus bestimmter Zuschauergruppen bedienen wollen.¹⁶ Umgekehrt ist der Anbieter jedoch auch nicht nur zu einer rein nüchternen Darstellung der Fakten verpflichtet,¹⁷ sondern hat im Hinblick auf die journalistisch-redaktionelle Ausgestaltung schon aufgrund Art. 5 Abs. 1 GG auch Spielräume, auf welchem Wege er Zuschauern und sonstigen Mediennutzern Informationen zum politischen Zeitgeschehen transparent machen will.

Als **konkrete Beispiele** für entsprechende Wertungen werden in der Rechtsliteratur vereinzelt Konstellationen genannt. Danach sei es etwa bei einer Nachricht über die Feststellung kinderpornografischer Internetangebote zwar grundsätzlich geboten, diese Angebote auch im Bild zu zeigen; zu berücksichtigen seien aber auch „Möglichkeiten, die kinderpornografische Wirkung dieser Angebote etwa durch einen Balken oder durch Schnitte oder durch sonstiges teilweises Unkenntlichmachen zu mindern“.¹⁸ Anderweitig wird etwa exemplarisch hervorgehoben, dass bei einem Bildbericht über einen Krokodilangriff auf einen australischen Einwohner aufgrund des geringeren Berichterstattungsinteresses eine detaillierte Darstellung des Geschehens nicht durch § 5 Abs. 6 JMStV zu rechtfertigen sei.¹⁹ Ein besonders hohes Informationsbedürfnis im Rahmen der Güterabwägung wird bei der Bildberichterstattung aus „Kriegsregionen“ gesehen.²⁰

Über die genannten Beispielfälle hinaus kommt vor allem auch Konstellationen Bedeutung zu, in denen über historische politische Zeitgeschehnisse berichtet wird. Kann hier einerseits im Rahmen der Abwägung das Informationsbedürfnis wegen der fehlenden Tagesaktualität geschmälert sein, so wäre andererseits auch zu berücksichtigen, welches Ausmaß das geschichtliche politische Zeitgeschehen auf die Bevölkerung hatte und welche Auswirkungen sich

gegebenenfalls bis in die Gegenwart zeigen können. Vor diesem Hintergrund sind etwa Dokumentationen über das Kriegsgeschehen im Zweiten Weltkrieg hinsichtlich des Informationsbedürfnisses der Bevölkerung nicht gering zu schätzen, da insbesondere die außenpolitischen Auswirkungen sich bis heute in ganz Europa zeigen und von den Kriegsgeschehnissen nahezu die gesamte Bevölkerung betroffen war. Im Rahmen der Abwägung kann ein berechtigtes Interesse an der Darstellung entwicklungsbeeinträchtigender Sendeinhalte (z. B. Veranschaulichung von gewalthaltigen Kriegshandlungen, Kriegsoffern, leidenden oder toten Kindern) gerade darin gesehen werden, dass nur auf diese Weise die Dimension und Tragweite der damaligen Kriegspolitik realistisch verdeutlicht werden kann.²¹

Vor diesem Hintergrund kann zwar auch die Veranschaulichung lediglich nachgestellter fiktionaler Szenen zu politischen Zeitgeschehnissen legitim sein. Insoweit werden aber strengere Maßstäbe im Hinblick auf den Verzicht auf reißerische und drastische Darstellungen anzulegen sein als bei authentischen Realschilderungen (z. B. Originalfilme der *Wochenschauen* etc.). Meines Erachtens eher nicht zu dulden sind dabei etwa nachgestellte drastische Szenen der Erschießung von Menschen, wenn hierbei der Kopfschuss fokussiert und wiederholt in Zeitlupe veranschaulicht würde. Auch bei der länger ausgespielten Nachstellung von Vergewaltigungsszenen im Rahmen einer Dokumentation von Übergriffen einiger Soldaten im Zweiten Weltkrieg dürfte ein berechtigtes Interesse an der konkreten Darstellungsform in der Regel eher nicht zu bejahen sein. Entscheidend sind jedoch auch hier die Umstände des Einzelfalls (z. B. Drastizität und/oder atmosphärische Dichte der gewählten Darstellungsform).

15

So zutreffend Härtel in: Hahn/Vesting, aaO., § 5 JMStV Rn. 23

16

Vgl. Bayer, LT-Drs. 14/10246, S. 18; Bornemann, NJW 2003, 787, 790; Erdemir, aaO., § 5 JMStV Rn. 25

17

Vgl. Beucher/Leyendeck/v. Rosenberg, Mediengesetze – Kommentar, 1999, § 3 RStV Rn. 54; Scholz/Liesching, aaO., § 5 JMStV Rn. 19

18

Vgl. Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner, aaO., § 5 JMStV Rn. 24

19

Vgl. Scholz/Liesching, aaO., § 5 JMStV Rn. 19

20

Vgl. Erdemir, aaO., § 5 JMStV Rn. 25

21

Vgl. auch Härtel in: Hahn/Vesting, aaO., § 5 JMStV Rn. 23

Dr. Marc Liesching ist Rechtsanwalt in München und juristischer Sachverständiger bei der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF).

